

Artikel 11 des Gesetzes betr. die Einführung des westpreussischen Provinzialrechts in der Stadt Danzig und deren Gebiet, vom 16. Februar 1857 (G. S. S. 87) beläßt der Stadtgemeinde Danzig das Recht, Fahren und Prähme zum Uebersetzen für Geld zu halten.

Durch den Min.-Erlaß vom 31. Dezember 1894 ist die Verwaltung der Fahren und Schiffbrücken an öffentlichen Strömen im Bezirke der Weichsel-Strombauverwaltung auf den Ober-Präsidenten übergegangen, da, wo besondere Strombauverwaltungen nicht bestehen, wird diese Verwaltung von den Regierungspräsidenten gehandhabt.

Für das Passiren der Fahren durch Schiffs- und Floßführer sind, soweit die Weichsel in Frage kommt, die Vorschriften des § 23 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 7. März 1895 maßgebend.

Die Verhältnisse der über nicht öffentliche Gewässer führenden Fahren regeln sich, soweit sie die Verbindung von öffentlichen Wegezielen vermitteln, gewöhnlich nach dem für diese Wege maßgebenden Recht, im Uebrigen nach dem lokalen Landesrecht und den an ihnen bestehenden Privatrechten. In sicherheits- und verkehrspolizeilicher Beziehung bestehen für die Fahren über nicht öffentliche Gewässer vielfach Polizeiverordnungen.

4. Häfen und Ladeplätze.

Die Häfen im Weichselgebiet sind theils Handelshäfen, theils lediglich zur Aufnahme fiskalischer Fahrzeuge bestimmt. Für die Benutzung der Handelshäfen bestehen besondere Polizeiverordnungen und Tarife. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen für die öffentlichen Häfen finden sich in § 40 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die Weichsel vom 7. März 1895. Der Handelshafen zu Bromberg untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidenten zu Bromberg.

Feste Ladeplätze größeren Umfanges für den Handels- und Schiffsverkehr, welche theilweise auch für die Bedürfnisse des Eisenbahnverkehrs hergerichtet, befestigt und abgepflastert sind, finden sich bei einer größeren Anzahl an der Weichsel belegener Orte. Außerdem sind eine Reihe kleinerer Ladeplätze für den Verkehr angewiesen, welche nicht besonders hergestellt sind und nach Bedarf verlegt werden. Als öffentliche Lande- und Ladestellen im Sinne der Polizeiverordnung vom 7. März 1895 gelten alle diejenigen, welche nach Ertheilung der Erlaubniß durch die Strombauverwaltung zweckentsprechend eingerichtet und durch eine Tafel mit bezüglicher Aufschrift kenntlich gemacht sind. Für sie gelten die im § 33 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen.

IV. Die fiskalischen Kämpen.

Die fiskalischen Kämpen zerfallen in solche, welche im Eigenthum des Fiskus stehen, und solche, welche in Gemäßheit der §§ 5 und 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 für die Strombauverwaltung in Besitz genommen sind.